



WIKIWIKIWIKIWIKIWIKI



Jahrgang 2017

Erscheinungstermin: 01.07.2017

Ausgabe: Monat Juli

Der Bürgermeister gratuliert

Wir nicht in der
Online-Ausgabe veröffentlicht.



ST.-MICHAELIS
KIRCHE
HIRSCHFELD
KIRCHTURM
KONZERTE UNTERM

Sommerkonzert

Sergei Babayan (Klavierrezital)



Am Samstag,
15. Juli 2017,
19.30 Uhr
St.-Michaelis-
Kirche Hirschfeld

Eintritt: 30,00 €

Ermäßigt für Schwerbeschädigte,
Schüler & Studenten: 25,00 €
Verantwortlich: KV Hirschfeld

Ab 17.00 Uhr gibt es
Speisen und Konzert-
weine in unserer
Festscheune im Pfarrhof

Vorverkaufsstellen:

konzert_hirschfeld@aim.com

Musik-Schiller Zwickau
Schumannplatz 3
Telefon: 0375-24 38 00

Stadt-Apotheke Kirchberg
direkt am Brühl
Telefon: 0376 02-66 33 8

Feinkost 30 Planitz
Außere Zwickauer Str.23
Telefon: 0375-78 62 76

Gläser Optik Rodewisch
Postplatz 2
Telefon.: 03744 - 3 22 19

Die Konzertreihe wird unterstützt von



GEMEINDE
Hirschfeld



mehr in dieser Ausgabe:

- Seite 5 **geänderte Wasserwehrsatzung**
- Seite 12 **Bekanntmachung Betriebskostenabrechnung Kita und Elternbeiträge**
- Seite 13 **Information zur Reinigung der Biotonnen**
- Seite 14 **Informationen des Gesundheitsamtes zum Masernausbruch**
- Seite 16 **VMS informiert zum Ferienticket**

Liebe Hirschfelder Konzertfreunde,
am 15. Juli findet unser nunmehr 10. Sommerkonzert statt. 2007 gelang es, das damalige Festival Mitte Europa nach Hirschfeld zu holen. Leider gibt es das Festival nicht mehr, aber wir konnten unsere eigene Konzertreihe „KONZERTE UNTERM KIRCHTURM“, die wir 2009 gründeten, nun auch im Sommer 2016 sehr gut etablieren. Mit Sergei Babayan kommt nun einer der bedeutendsten Pianisten der Gegenwart zu uns nach Hirschfeld. Dank unserer mittlerweile internationalen Netzwerke und heimischen Sponsoren ist es uns gelungen, diesen Ausnahmekünstler zu engagieren. Bevor wir mit der Ankündigung an die überregionale Presse gehen, möchten wir unsere Mitbürger aus der Region auf den Kartenvorverkauf hinweisen. Wenn Sie Lust verspüren, solch ein beeindruckendes Konzert zu erleben, dann zögern Sie bitte nicht und sichern Sie sich Ihre Karten an unseren bekannten Vorverkaufsstellen. Ab 17.00 Uhr öffnet unsere Festscheune mit Speisen und Getränken und wir laden ein zur Begegnung mit Menschen aus der Region und darüber hinaus. Die Verbindung zwischen Regionalem und Internationalem lassen diese Veranstaltungen immer wieder zu einen besonderen Erlebnis werden.

Achmed Neef

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2017

Beschluss- Nr.: 20a/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) das vorliegende Haushalts-sicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019.

Beschluss- Nr.: 20b/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Hirschfeld für das Jahr 2017. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld nehmen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den „Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hirschfeld zum 01.01.2013“ des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom 14.03.2017 sowie die Stellungnahme der Gemeinde zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: 21/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) seine regelmäßigen Gemeinderatssitzungen möglichst am 1. Dienstag des Monats um 19.30 Uhr durchzuführen. Der Sitzungsort wird auf der Einladung bekannt gegeben.

Beschluss-Nr.: 22/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Bundesförderrichtlinie „Breitbandausbau“ in Form der Finanzierung einer Wirtschaftlichkeitslücke für den Ausbau von zwei mit Breitbandtechnologie unterversorgten Teilbereiche innerhalb der Gemeinde Hirschfeld.

Der Ausbau soll mittels „FTTB-Technologie“ erfolgen.

Die voraussichtlichen Kosten der Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 615.210 EUR sowie der notwendige Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 61.521 EUR sind in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushaltsplan 2017 enthalten.

Beschluss-NR.: 23/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld bestätigen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) eine außerplanmäßige Aufwendung i. H. von 2.151,59 € brutto für die Mitverlegung von Straßenbeleuchtungskabel und den parallelen Aufbau einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Culitzscher Straße im OT Niedercrinitz.

Die Finanzierung soll aus der Liquiditätsrücklage erfolgen.

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen!

Da es vermehrt zu Lärmbelästigungen bei Haus- und Gartenarbeiten gekommen ist, möchte ich Sie nochmals auf das Einhalten der gültigen Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014

hinweisen.

7 11 Haus und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht:
 - a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;
 - b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitgesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € geahndet werden.

Ebensowichtig scheint mir der Hinweis auf die **Benutzung von Gewässern** zu sein. Immer Häufiger wird festgestellt, dass Grün- und Gehölzschnitt, wie auch Katzenstreu o.ä. in Gewässern entsorgt werden. Das ist striktweg verboten und sieht außerdem nicht schön aus.

Pampel

Bürgermeister

Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Am Dienstag, dem 23.05.2017, 18.00 Uhr, fand die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Wahlperiode 2014 - 2019 im Ratssaal des Rathauses Kirchberg statt.

Es wurden in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1/2017:

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Jahr 2017 eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarf wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr

entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin und Auszubildende bleiben dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2017 beträgt 1.817.100,00 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg



Fortsetzung von Seite 2

im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Sachkosten für das Jahr 2017 beträgt 182.850,00 €.

Beschluss 2/2017:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld beschließt die Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 23.05.2017.

D. Obst

Gemeinschaftsvorsitzende

Termine

Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Freitag, 14. und 28.07.
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Donnerstag, 06. und . 20.07.
Ausnahme:
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne**, ungerade KW
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
Dienstag, 04. und 18.07.
Ausnahmen - ungerade KW:
Hirschfeld: Voigtgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende),
Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
Freitag, 07. und 21.07.

Kitas

Kindergarten "Schmetterling" und
Kindergarten "Zwergenland"

Im Juli finden in den Einrichtungen keine Krabbeltage statt.

M. Rank und B. Baumann
Kita Leiter Kita Leiterin



Rentnernachmittage

Aktivtag - Hirschfeld

Am Dienstag, dem 04.07.2017 treffen wir uns 10.00 Uhr am Parkplatz „Weißer Hirsch“.*

Wir fahren gemeinsam nach Stützengrün und wandern ab Parkplatz „Kuhberg“ den Kräuterwanderweg entlang des Kuhberges. Einkehr halten wir in der Kuhberggaststätte.

(* Änderungen vorbehalten)

Nähere Informationen unter:

Heidrun Tischer 037607/5497 und
Birgit Hendel 037607/5448

Niedercrinitz Mai-August ist Sommerpause
Christel Schürer und Sieglinde Gerber

Die Bibliothek

bleibt im Juli geschlossen.

Gemeinderatssitzung

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 18.07.2017 um 19.30 statt.*
- Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln.
- (* Änderungen vorbehalten)

Gemeinde Hirschfeld
Bürgermeister

ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

Feststellung und Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2015

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld wurde zur Gemeinderatssitzung am 16.05.2017 der

Beschluss-Nr. 16/2017

zur

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2015

nach § 88 SächsGemO gefasst.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht liegt

in der Zeit vom 3. bis 11. Juli 2017

öffentlich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Finanzen, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg und in der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41 in 08144 Hirschfeld während den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hirschfeld, den 13.06.2017

gez.
Pampel
Bürgermeister

Lochmühle:

Wanderstützpunkt:

Öffnungszeiten im Monat

Mittwoch - Sonntag von 13 bis 18 Uhr.

Im Juli sehen Sie in unserer Galerie eine Ausstellung mit Schülerarbeiten der FÖRDERSCHULE HIRSCHFELD

zum Thema

"MÄRCHEN".

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! - Jana Schreiter

Frisör



Achtung!

Friseursalon Sabine Zeisbrich informiert:

Am **Mittwoch, dem 05.07., 19.07. und 26.07.2017** bin ich zu Hausbesuchen in Hirschfeld und Niedercrinitz unterwegs. Sollten Sie auch Bedarf haben, rufen Sie mich bitte an.

Telefon: 0173/7655210

Ich freue mich auf Sie.

Sabine Zeisbrich-Gahalla

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Bitte aktuelle Aushänge in der Kirchgemeinde beachten!

Sonnabend,	15.07.	19:30 Uhr	Konzerte unterm Kirchturm - Sommerkonzert
Sonntag,	23.07.	10.15 Uhr	Sommerkirche in Hirschfeld

(* Änderungen vorbehalten)



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	02.07.	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag,	16.07.	10.30 Uhr	Predigtgottesdienst

(* Änderungen vorbehalten)



Kath. Pfarrgemeinde "Maria Königin des Friedens",

Neumarkt 23, 08107 Kirchberg,

Tel. und Fax: 037602/6325

Mail: info@maria-friedenskoenigin.de

Pfarradministrator: Pater Rudolf Welscher OMI, Tel 0375 27119310 oder 0160 91237718

Kaplan: Pater Sebastian Büning OMI, Tel. 0375/27119313 oder 0151 22239850

Sonntag: 9.00 Uhr HI. Messe

2. Sonntag im Monat mit Betreuung und Einbeziehung der Kinder

Mittwoch: 17.00 Uhr HI. Messe

Weitere Veranstaltungen und Termine finden Sie auf unserer Homepage www.mkdf-k.de



Feuerwehr Niedercrinitz

Dienstplan

Dienstag	11.07.	19.00 Uhr	Gerätehaus, Inspektion im HKS-Lager Hirschfeld
Freitag	28.07.	19.00 Uhr	Gerätehaus, Fahrzeugkunde am TSW-Z, mit Säuberung und Überprüfung der Geräte

Karpe
OWL Fw. Niedercrinitz

Die Rentenversicherung vor Ort Neu

Die Deutsche Rentenversicherung ist an einer wohnortnahen Betreuung ihrer Versicherten und Rentner interessiert.

Der Ehrenamtliche Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Karl-Heinz Madlung führt regelmäßig Sprechzeiten in Werdau und Crimmitschau durch. Er nimmt Anträge aus Leistungen, wie Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwen-, Witwen- und Waisenrenten entgegen, hilft bei der Klärung von Rentenkonten und berät zu rentenrechtlichen Themen. Amtliche Beglaubigungen von Kopien und Abschriften führt er ebenfalls durch. Alle Leistungen sind selbstverständlich kostenlos. Zur Aufnahme von Witwen-Witwer-Renten und bei Gehbehinderten kommt er nach Anforderung auch ins Haus.

Beratungstermine des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Karl-Heinz Madlung im Rathaus der Stadt Kirchberg, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg:

Am Dienstag, dem 11.07. und 25.07.2017

Bitte beachten Sie!

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung und Zeitvereinbarung unter Ruf 03761 4212122 erforderlich.

Stellenanzeige

- Mit der Eröffnung des Schwimmbades in Hartmannsdorf suchen wir im Rahmen eines Mini-Jobs für die Kassierung der Eintrittsgelder für die Zeit vom 20.08.2017 bis 20.09.2017 Personal.

▪ **Richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bitte bis zum 19.07.2017 an die**

▪ **Gemeinde Hartmannsdorf
Badstraße 1
08107 Hartmannsdorf**

▪ *K. Nicolaus
Bürgermeisterin*

Kioskbetreiber gesucht

- Das Freibad in Hartmannsdorf wird derzeit saniert und soll im August diesen Jahres eröffnet werden. Nun wird noch nach einem Betreiber für den Kiosk gesucht, welcher ebenfalls im August öffnen soll.

▪ Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 20.07.2017 unter Tel. 037602/7890.

▪ *K. Nicolaus
Bürgermeisterin*

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037606) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Eißmann; Internet: www.hirschfeld-sachsen.de,
E-Mail: landbote@hirschfeld-sachsen.de; Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz

Öffnungszeiten Gemeindeamt: Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr

Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats

Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld mit Hochwasseralarm und -einsatzplan

Vom 23. Mai 2017

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4 Absatz 1 und 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie nach § 36 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Gebiet der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde richtet für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNADO) vom 29. September 2015 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen (Anlage 1) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplans sowie dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadt Kirchberg –Hochwassernachrichtensbereitschaftsdienst“.
- (2) Für das Verwaltungsgebiet gibt es keine relevanten Hochwassermeldepegel gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmierungsdienst im Freistaat Sachsen (VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015. Aus diesem Grund wurden an markanten Gewässerstellen Pegellatten angebracht, die den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Anhaltspunkte für die Entwicklung von Hochwasser im Gemeindegebiet aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre geben und die durch Kameraden der jeweiligen Ortswehren oder eines Beauftragten eigenständig beobachtet werden. Die derzeit angegebene Pegelstände sind Schätzwerte, die geändert werden, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Seit 2015 wurde ein Pegel des Staatlichen Messnetzes des Freistaates Sachsen in Wilkau-Haßlau im Rödelbach errichtet. Diese Pegelstände sind im Internet auf der Seite des Sächsischen Staatsministeriums (SMUL), Landeshochwasserzentrum, einsehbar (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstanduebersicht>). Dieser Pegel stellt eine wichtige Informationsquelle für das Gemeindegebiet von Hartmannsdorf und den Ortsteil Bärenwalde der Gemeinde Crinitzberg dar. Bisher liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Die Pegelstände sollten jedoch beobachtet und mit den Erfahrungen im Gemeindegebiet abgestimmt werden, um später ggf. entsprechende Handlungen im Alarmierungsfall abzuleiten und in der vorliegenden Satzung darstellen zu können.

Die Markierungen befinden sich an nachfolgend aufgeführten Stellen der Gewässer:

- **Crinitzer Wasser**
in der Gemeinde Crinitzberg/OT Obercrinitz im Bereich der Brücke Gemeindeweg –Stützmauer vor dem Hausgrundstück Gemeindeweg 9
- **Rödelbach**
in der Gemeinde Crinitzberg/OT Bärenwalde Stützmauer gegenüber dem Hausgrundstück Auerbacher Straße 102

- (3) Bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegellatte) der jeweiligen Alarmstufe sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen:

Bedeutung der Alarmstufen

a) Alarmstufe 1 – Pegellatte 40 cm: Meldedienst

- ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet, einschließlich der Entwicklungstendenzen, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Abs. 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen;
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
- Information über den Wasserstand an den Gemeindeführer der Gemeinde Crinitzberg als erste betroffene Gemeinde. Durch diesen werden sofort die Gemeindeführer der Verwaltungsgemeinschaft informiert.

b) Alarmstufe 2 – Pegellatte 55 cm: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und herstellen ihrer Einsatzbereitschaft;
- laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete;
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen,
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung;
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen.

c) Alarmstufe 3 Pegellatte 70 cm: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

- Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen;
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte und Mittel zur Reserve;
- Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen.

d) Alarmstufe 4 – Pegellatte 85 cm: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden
- ständige Lageanalyse und ggf. Vorschlag an den/die Bürgermeister/in über den Landrat, die Auslösung von Katastrophenalarm zu erwirken.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (4) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Nr. 7 HWNAVO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Nr. 11 HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig bei Bedarf fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

- (5) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer und Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan (Anlage 2) ist öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Feuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er überträgt diese Aufgaben auf den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde für ihr Gemeindegebiet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickau als Untere Wasserbehörde unverzüglich informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) die Bediensteten der Stadtverwaltung sowie die Bediensteten der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Absatz 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 SächsKomZG; §§ 36 Absatz 3 Satz 1 i. V. mit 10 Absatz 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen einen Bescheid des zuständigen Bürgermeisters erhalten (siehe hierzu § 3 Absatz 1 - Zuständigkeit - der Satzung), der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Absatz 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

- (3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des zuständigen Bürgermeisters oder von ihm beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.

- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913), letzte Änderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (4) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Kirchberg oder den Bürgermeister der Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Kirchberg als erfüllende Gemeinde sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abschnitt X. VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 1. Halbsatz HWNAVO).
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickau, Untere Wasserbehörde abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 2. Halbsatz HWNAVO). Des weiteren erfolgt die Unterrichtung nach dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadtverwaltung Kirchberg – hier Hochwassernachrichtenbereitschaftsdienst“.
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Beobachter der Markierungen im Verwaltungsgebiet zur Verfügung stehen. Für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden wird diese Aufgabe an den Personenkreis übertragen, der vom Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde festgelegt wurde. In der Regel werden das Anwohner des Grundstückes sein, an denen die Pegellatten befestigt sind und Kameraden der örtlichen Feuerwehren, die Anwohner des Grundstückes sind, an denen die Pegellatten angebracht wurden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 (Handdienste und Spanndienste zu erbringen) nicht nachkommt
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg für die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 26. Juni 2007 außer Kraft.

Kirchberg, den 23.05.2017



D. Obst
Bürgermeisterin der erfüllenden Gemeinde
und Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses



Anlagen:

- 1 A – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Crinitzberg
- 1 B – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hartmannsdorf
- 1 C – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hirschfeld

- 2 A – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg
- 2 B – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf
- 2 C – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Stand: April 2017

Anlage 2 C – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

a) Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer, der Anlagen

Folgende Staubereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

1. Crinitzbach in seiner gesamten Länge, besonders in Brückenbereichen

b) Verantwortlich:

Bürgermeister: Herr Rainer Pampel

1. Stellvertreter: Herr Frank Karing

2. Stellvertreter: Frau Anke Völkel

Einsatzleiter, Ortswehrleiter Niedercrinitz, Andreas Karpe

Stellvertreter: stellv. Ortswehrleiter Niedercrinitz, Sven Tröger

c) Art der Alarmierung: DME und Sirene

1. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter alarmieren telefonisch die Leitstelle Zwickau, die dann über DME und Sirene die örtliche Feuerwehr alarmiert.
2. Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf über die Leitstelle weitere Feuerwehren.
3. Die Einwohner werden über die vorhandenen Sirenen alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirenensignale „Warnung vor einer Gefahr“ (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischenliegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.
4. Nachdem durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten der Punkt 1 abgearbeitet wurde, ist das Landratsamt Zwickau, Bevölkerungsschutz und Untere Wasserbehörde, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

d) Versammlungsort:

Versammlungsort für die Einsatzleitung und die alarmierten Kräfte der Feuerwehr ist das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Niedercrinitz. Die alarmierten Kräfte der Ortsfeuerwehren treffen sich im Gerätehaus ihrer Ortsfeuerwehr und setzen sich mit der Einsatzleitung in Verbindung.

e) Ablösung und Versorgung:

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach Bedarf. Die Versorgung mit kalten bzw. warmen Getränken (je nach Jahreszeit) und mit kaltem oder warmen Essen wird vom Einsatzleiter bevorzugt über die Ortsfeuerwehren organisiert.

f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Die Hochwasserbekämpfungsmittel lagern im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Niedercrinitz und im Kindergarten Niedercrinitz. (Im Kindergarten lagert nur Sand für Sandsäcke.)

g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Lagerort
Absperrband	1.000 m	Gerätehaus FF Niedercrinitz Aufteilung bzw. Lagerung wird durch die Ortswehrleitung angewiesen
Arbeitshandschuhe	40 Stück	
Leder- u. Schnürstiefel	40 Stück	
Äxte	10 Stück	
Bauscheinwerfer	3 Handscheinwerfer 10 Taschenlampen 1 Beleuchtungsmast mit Aggregat 2000 W	
Flachschaufeln	6 Stück	
Halteseile	5 Arbeitsleinen 5 Fangleinen	
Kreuzhacken	2 Stück	
Notstromaggregat	1 Stück	
Sandsäcke ungefüllt	1.200 Stück	
Schmutzwasserpumpen	1 Stück	
Spaten	2 Stück	
Straßenbesen	10 Stück	
Treibstoff (Normalbenzin unverbleit)	20 l	
Treibstoff (Diesel)	20 l	
Verlängerungskabel	50 m	Kindergarten Niedercrinitz
Streusand für Säcke	1,5 t	

Um die Einsatzbereitschaft der Bekämpfungsmittel im Hochwasserfall zu gewährleisten, sind die vorgenannten Mittel gesondert und immer unter Verschluss zu lagern. Sie dürfen nur mit gesonderter und ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters im absoluten Ausnahmefall für andere Einsatzfälle benutzt werden. Verbrauchte Bestände sind unverzüglich aufzufüllen.

Zur Unterstützung der eingeleiteten bzw. begonnenen Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung kann der Bürgermeister oder sein Beauftragter die im Gemeindegebiet ansässigen Baufirmen mit der personellen und/oder materiellen Unterstützung beauftragen.

h) Nachrichtenübermittlung

1. Das Landratsamt Zwickau,
- SB Untere Wasserbehörde über Tel.: 0375/4402-26210 bis 26215;
Fax: 0375/4402-26219
- SB Brandschutz über Tel.: 0375/4402-24410 bis 24415; Fax: 0375/4402-24405
Außerhalb der Dienstzeiten : Diensthabender Landrat über die Leitstelle Zwickau
2. Der Bürgermeister oder der während seiner Abwesenheit Beauftragter:
Herr Pampel über Tel.: 037607/5209 Fax: 037607/5208 und außerhalb der Dienstzeiten über Tel.:
037607/86110 oder Handy 0172/3704679 Fax: 037607/86190
3. Der Sitz der Einsatzleitung im Gerätehaus der OFw Niedercrinitz:
Tel.: 037602/70422 Fax: über Gemeinde Niedercrinitz 037602/66290
4. Der Einsatzleiter (Ortswehrleiter Niedercrinitz, Andreas Karpe)
über Tel.: 037602/87356 oder Handy 0171/5250312
Der Stellvertreter des Einsatzleiters (stellv. Ortswehrleiter Niedercrinitz) Sven Tröger über Handy 0162/4115047
5. Der Gemeindeführer Hirschfeld, Adrien Limbecker
Tel.: 037607/6944 oder Handy 0172/36677596

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Landkreis: Zwickau
Gemeinde: Hirschfeld

Stand: April 2017

Anlage 1 C

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Miteinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Bachmauer u. Garten Culitzscherer Str. 2 (Köhler)	Überschwemmt	Sandsäcke postieren	Ofw Niedercrinitz Eigentümer	Sandsäcke	Straßenbauamt Eigentümer	Ofw Niedercrinitz
2	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Brücke Culitzscher Straße Brückenbereich und Bachwiese oberhalb	An- bzw. Rückstau d. Wassers	Sicherung u. evtl. Sperrung der Brücke, Treibgut entfernen	Ofw Niedercrinitz	Absperrmittel	Straßenbauamt	Ofw Niedercrinitz
3	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 2 (Neumann Untere Wohntage d. Wohnhauses	Wasser kann ins Wohnhaus eindringen	Sandsäcke postieren u. evtl. Evakuierung	Ofw Niedercrinitz Eigentümer	Sandsäcke	Straßenbauamt Bürgermeister Eigentümer	Ofw Niedercrinitz Anwohner
4	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Culitzscher Str. 3-5 (Weißenfels-Gerber) Kellerräume u. Garage sowie Zufahrt Bachmauer	Wasser kann in Keller- und Garagenraum eindringen Zufahrt ist überschwemmt	Sandsäcke postieren	Ofw Niedercrinitz Eigentümer	Kontrollgänge	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Niedercrinitz
5	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	oberhalb Talstr. 15 (Podlesak) Kurve Teilstück d. Talstraße	Wasser tritt auf Straße aus	Straßensperrung	Ofw Niedercrinitz	Absperrmittel	Straßenbauamt	Ofw Niedercrinitz
6	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Teilstück d. Talstr. zwischen 15 u. 2 ehem. Zimmermannsplatz	Wiese u. Straße wird überflutet	Straßensperrung	Ofw Niedercrinitz	Absperrmittel	Straßenbauamt	Ofw Niedercrinitz
7	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Brückenbereich zur Thälmannstraße	An- bzw. Rückstau d. Wassers	Sicherung u. evtl. Sperrung der Brücke; Treibgut entfernen	Ofw Niedercrinitz	Absperrmittel	Bürgermeister	Ofw Niedercrinitz
8	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 4 u. 6 Kellerräume der Wohngebäude	Wasser dringt in Kellerräume ein	Kontrollgänge durch Ofw Auspumpen der Keller durch Eigentümer selbst	Ofw Niedercrinitz Eigentümer	Kontrollgänge Pumpen (sind Eigentum der Anwohner)	Eigentümer	Ofw Niedercrinitz Anwohner
9	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	2 Fußgängerbrücken in Kleingartenanlage - Brückenbereiche	Rückstau bzw. Überflutung d. Brücken	Sicherung u. Sperrung d. Brücken sowie Treibgut entfernen	Ofw Niedercrinitz Eigentümer	Absperrmittel	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Niedercrinitz
10	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 57 (Schirmer) Teilstück d. Talstraße u. Wehr	Wasser tritt auf Straße aus; Rückstau im Wehrbereich	Straßensperrung sowie Entfernung von Treibgut am Wehr	Ofw Niedercrinitz	Absperrmittel	Straßenbauamt	Ofw Niedercrinitz
11	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Fußgängerbrücke (Gehlert) Brückenbereich	Rückstau oberhalb d. Brücke	Sicherung und Sperrung d. Brücke sowie Treibgut entfernen	Ofw Niedercrinitz	Absperrmittel	Bürgermeister	Ofw Niedercrinitz
12	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Thälmannstr. 27 bis 42 (Hendel bis Riedel) Bachkurve sowie Teilstück der Thälmannstraße	Wasser tritt auf Straße aus	Sandsäcke postieren u. evtl. Straßensperrung	Ofw Niedercrinitz	Sandsäcke u. Absperrmittel	Bürgermeister	Ofw Niedercrinitz
13	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Obere Brücke zwischen Tal- u. Thälmannstraße - Brückenbereich	Rückstau im Brückenbereich und Bachwiese	Sicherung und evtl. Sperrung d. Brücke sowie Nutzung des Betriebsgrabens d. FA Petzold; Treibgut entfernen	Ofw Niedercrinitz	Sandsäcke u. Absperrmittel	Straßenbauamt	Ofw Niedercrinitz
14	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Teilstück d. Talstr. Bis Pilz u. Bachwiese - oberes Wehr	Wasser dringt auf Bachwiese sowie Teilstück d. Talstr. 69 - 20	Sandsäcke postieren u. evtl. Straßensperrung	Ofw Niedercrinitz	Sandsäcke u. Absperrmittel	Straßenbauamt u. Bürgermeister	Ofw Niedercrinitz
15	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Talstr. 20 (Pilz) Wohnhaus	Wasser überschwemmt Wiese u. dringt ins Wohnhaus ein	Sandsäcke postieren	Ofw Niedercrinitz Eigentümer	Sandsäcke	Eigentümer Bürgermeister	Ofw Niedercrinitz

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Mittleinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

16	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Weg u. Wiese obere Bungalows	Wasser tritt auf Weg und Wiese aus	Sandsäcke postieren	Ofw Niedercrinitz Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Niedercrinitz
17	Crinitzbach, Fl.-Nr. 134/2 Gem. Niedercrinitz	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS II	Brücke Zufahrt Quarksteine	Rückstau d. Wassers	Sicherung u. Sperrung der Brücke	Ofw Niedercrinitz	Absperrmittel	Bürgermeister	Ofw Niedercrinitz

Bekanntmachung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten gemäß § 9 Abs. 1 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld vom 03.11.2015

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungszeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	199,59 €	119,75 €	39,92 €	entfällt	179,63 €	107,78 €	35,93 €	entfällt
6,0 Stunden	133,06 €	79,84 €	26,61 €	entfällt	119,75 €	71,85 €	23,95 €	entfällt
4,5 Stunden	99,80 €	59,85 €	19,96 €	entfällt	89,82 €	53,89 €	17,96 €	entfällt

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungszeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	121,98 €	73,19 €	24,40 €	entfällt	109,78 €	65,87 €	21,96 €	entfällt
6,0 Stunden	81,32 €	48,79 €	16,26 €	entfällt	73,19 €	43,91 €	14,64 €	entfällt
4,5 Stunden	60,99 €	36,59 €	12,20 €	entfällt	54,89 €	32,93 €	10,98 €	entfällt

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG pro Monat.

Betreuungszeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
6,0 Stunden	62,94 €	37,76 €	12,59 €	entfällt	56,65 €	33,99 €	11,33 €	entfällt
5,0 Stunden	52,45 €	31,47 €	10,49 €	entfällt	47,21 €	28,32 €	9,44 €	entfällt

(2) Für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien wird ein Betrag in Höhe von 1,99 €, maximal 10 € pro Woche erhoben.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

Betreuung für jede weitere angefangene Stunde	Krippe	Kindergarten	Hort
	4,91 €	2,3,9	1,99 €

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,05 € erhoben.

(5) Die Elternbeiträge treten ab 01.09.2017 in Kraft.

Hirschfeld, den 29.05.17

gez.
R. Pampel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld für das Jahr 2016

gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	802,01 €	390,31 €	216,54 €
erforderliche Sachkosten	126,32 €	61,48 €	34,11 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	928,33 €	451,79 €	250,65 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten (z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	169,72 €	169,72 €	113,15 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	181,66 €	105,77 €	61,59 €
Gemeinde (inkl. Ergänzungspeauschale Bund)	576,95 €	176,29 €	75,91 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete

3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibung	1.316,08 €
Zinsen	- €
Miete	- €
Gesamt	1.316,08 €

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	19,58 €	9,53 €	5,29 €

Hirschfeld, den 18.05.2017

gezeichnet

Pampel
Bürgermeister

Sozialstation Obercrinitz und Betreutes Wohnen
 Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg; Tel.: 037462 / 284-0; Fax: 037462 / 284-112
 E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de
www.sozialstation-obercrinitz.de



Unser ambulanter Pflegedienst ist rund um die Uhr in Fragen

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Verhinderungs-/Urlaubspflege
- Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI
- dem Fahrdienst und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Straße 8 für Sie da.

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Kirchberg ist ab sofort eine Planstelle (Vollzeitstelle, unbefristet) als

Hausmeister

für die Oberschule „Dr. Theodor Neubauer“ mit Sporthalle und Nebenobjekt sowie für die Städtische Sport- und Mehrzweckhalle in Kirchberg zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst :

- tägliche Kontrollgänge in den Objekten (Hauptverteiler, Heizung, Gas, Elt, Wasser),
- Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in und außerhalb der Objekte, Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten,
- Grünlandpflege und Winterdienst,
- Durchsetzung der Hausordnung,
- Funktionskontrollen und Bedienen der gesamten Gebäudetechnik (Lüftungs-, Heizungs-, Sanitär-, Beleuchtungs-, Sprech-, Brandmeldeanlagen, Notstromversorgung),
- selbstständiges Ausführen von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in und außerhalb der Objekte bei Nichtvergabe an Fremdfirmen,
- Kontrolle der von Fremdfirmen ausgeführten Arbeiten,
- Betreuung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen,
- Umräumen von Inventar, Herrichten von Räumlichkeiten,
- Materialbestellungen,
- Erteilen von Reparaturaufträgen,
- Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten wahrnehmen.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, die mit der Tätigkeit des Hausmeisters in einem sachlichen Zusammenhang steht, mehrjährige Berufserfahrung,
- technisches Verständnis,
- körperliche Belastbarkeit, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen,
- selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise,
- kompetentes und höfliches Auftreten,
- gute Umgangsformen, Kommunikationsfähigkeit,
- PC-Grundkenntnisse,
- sachlicher Umgang mit den Schülern und den Nutzern der Städtischen Sport- und Mehrzweckhalle,
- die Bereitschaft, bei Bedarf auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (in den Abendstunden, an Wochenenden und sonstigen arbeitsfreien Tagen) die Aufgaben zu erfüllen,
- eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B und die Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke,
- einen Wohnort in Kirchberg oder der näheren Umgebung,
- Bereitschaft zur Qualifizierung.

Die Vergütung erfolgt mit der Entgeltgruppe 5 entsprechend TVöD.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Die/ der nach Durchführung des Stellenbesetzungs-

- verfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/ Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 21.07.2017 an die

Stadt Kirchberg
Bürgermeisterin
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

D. Obst
Bürgermeisterin



AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Bioabfallbehälter werden gereinigt

- Die diesjährige Reinigung der Bio-Tonnen beginnt im Gebiet ehem. Landkreis Zwickauer Land am **10. Juli 2017**.
- Die jährliche Reinigung der Bioabfallbehälter ist nach § 16 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Zwickau vom 12. Dezember 2013 (AGS 2014) Bestandteil der „Leistungsgebühr Bioabfall“. Somit fällt für diese Reinigung keine gesonderte Gebühr für die Nutzer der Bio-Tonnen an.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur die durch den Landkreis Zwickau bzw. in dessen Auftrag durch die EGZ mbH aufgestellten und per Abfallgebührenbescheid des Landkreises Zwickau abgerechneten Bioabfallbehälter gereinigt werden.
- Diese Leistung gilt somit **nicht** für privatrechtlich aufgestellte und abgerechnete Bioabfallbehälter.
- Alle zu reinigenden Bioabfallbehälter müssen am angegebenen Reinigungstag **bis 07:00 Uhr** an dem Standort bereitgestellt werden, an dem üblicherweise auch alle anderen Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt werden. Vor der Reinigung erfolgt die Leerung der Bioabfallbehälter. Später bereitgestellte Bio-Tonnen können nicht mitgereinigt werden.
- Die Reinigung selbst kann sich bis in die Abendstunden oder in Ausnahmefällen auf den nächsten Tag verschieben.
- Bei Fragen sind die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft unter der nachfolgenden Telefonnummer gern behilflich:
Telefon: 0375 4402-26111
- Zu beachten ist:
Anwohner im Gebiet des **ehemaligen Landkreises Zwickauer Land**, die die Bio-Tonne immer „auf Abruf“ entleeren lassen, melden bitte auch die Reinigung der Bio-Tonne rechtzeitig bei der EGZ mbH unter der Telefonnummer 037603 52111 an.
- **Termin** in unserer Gemeinde: *
am Montag, 17.07.2017
- **Abkürzungen:**
* - mit allen Ortsteilen, GWG - Großwohngebiete



GESUNDFHEITSAMT

Informationen des Gesundheitsamtes Zwickau aus Anlass des Masernausbruchs im Mai 2017

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau empfiehlt entsprechend des Infektionsschutzgesetzes § 3 und des Arbeitsschutzgesetzes § 1 allen an Schulen/Kindertagesstätten tätigen Lehrern und Erziehern sowie dem technischen Personal, um gut gegen eine Masernerkrankung geschützt zu sein, zwei Impfungen im Kindesalter oder eine Impfung im Erwachsenenalter nachweisen zu können.

Falls dieser Schutz nicht vorhanden sein sollte, regt das Amt an, diese Impfung zeitnah nachzuholen, zum Beispiel in seiner Impfsprechstunde, die in Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 4, **stets dienstags zwischen 15:00 und 17:00 Uhr** oder nach telefonischer Absprache angeboten wird.

Natürlich kann auch ein Termin mit dem Hausarzt vereinbart werden. Die Kosten für die Impfungen werden von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet.

Erwachsene ab Jahrgang 1958 und älter zählen als immun und müssen nach der Richtlinie der Sächsischen Impfkommision nicht geimpft werden.

Weiterhin sollte beispielweise im Rahmen eines Elternabends der vollständige Impfstatus der Schüler/Kinder überprüft werden. Bei entsprechender Beteiligung bietet das Gesundheitsamt Impfaktionen in den Schulen/Kindertagesstätten vor Ort an. Bei Bedarf wird um Kontaktaufnahme mit dem ärztlichen Dienst im Gesundheitsamt unter der Rufnummer 0375 4402-22434 gebeten.

Dr. S. Förster
Ärztin im Amtsärztlichen Dienst
Gesundheitsamt Zwickau

Veranstaltungen im Monat :

für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Crinitzberg, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg (mehr Informationen in den aktuellen Amtsblättern, sowie den jeweiligen Internetauftritten)

- 01.07. Tag der Deutschen Imkerei, ab 10 Uhr im **Tierpark Hirschfeld**
- 15.07. Familien-Montan-Wanderung ins **tschechische Schwarzwassertal „Rund um Platten“**, Herr Prehl, Tel. 037602/6032
- 15.07. Waldfest in der **Waldpension Giegengrün**, ab 19 Uhr, Mario Flechsig, Tel. 037602/86960, flechsig.m@web.de
- 29.07. Traktortreffen/Militärfahrtreffen am **Gasthof Giegengrün**, 10 - 14 Uhr, Mario Flechsig, Tel. 037602/86960, flechsig.m@web.de

Ferienangebot im Walderlebnispfad Eich

Langeweile in den Ferien? Nicht bei uns!

Der Forstbezirk Plauen bietet ein abwechslungsreiches Ferienprogramm für Familien und Urlauber im Walderlebnispfad Eich.

- Neue und alt bewährte Spiele sowie Wissenswertes über den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren erwarten Euch.
- Alle, die Freude an der Natur haben, können beim Jahresarten-Quiz, Memory und Fußstapfpfad mitmachen.
- Bastelt Euch einen Waldgeist aus Naturmaterial. Beim Schnupper- und beim Blütenspiel könnt Ihr erfahren, wie Insekten ihre Nahrung finden.

Das Ferienprogramm wird veranstaltet am:

Dienstag, den 11. Juli von 16:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Treffpunkt: Walderlebnispfad Eich in 08233 Treuen / OT Eich

Er befindet sich zwischen Treuen und Lengenfeld an der Treuener Straße, Ortseingang links von Treuen in Richtung Lengenfeld fahrend.

Anmeldung bitte an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen. Verantwortlich ist Frau Bimberg: Telefon (0 37 41) 104800 oder 104811

E-Mail: Ines.Bimberg@smul.sachsen.de



„Beim „Schnupperpiel“ müssen die richtigen Düfte zugeordnet werden.“

Bildquelle:
Sachsenforst,
Ines Bimberg

FRIEDRICHSGRÜNER PARKFEST

25.-27.08.2017

www.reinsdorf.de

HAUS DER ENTDECKER
Reinsdorf

Blutspenden in den Sommermonaten: Patientenversorgung muss auch in Ferienzeiten gesichert sein

In Deutschland stehen die Sommerferien vor der Tür! Für viele bedeutet das, endlich einen schon länger geplanten Urlaub anzutreten, Sonne und Freizeit zu genießen.

Menschen, denen es wichtig ist, regelmäßig mit ihrer Blutspende kranken oder verletzten Patienten in ihrer Region zu helfen, stehen beispielsweise aufgrund von Auslandsaufenthalten während der Sommerferien vielfach nicht für eine Blutspende zur Verfügung. Auch hohe Temperaturen in den Sommermonaten tragen dazu bei, dass Blutspender nicht zu den Spendeterminen erscheinen. Auch an heißen Tagen stellt eine Blutspende jedoch kein gesundheitliches Risiko dar. Der Spender sollte beachten, bereits vor der Blutspende ausreichend Nahrung und vor allem Flüssigkeit zu sich zu nehmen und nach seiner Spende eine Ruhephase einzuhalten.

Blutprodukte sind teilweise nur vier bis fünf Tage haltbar. Um Engpässe in der Versorgung von Patienten mit diesen lebenswichtigen Präparaten auch in den Sommermonaten zu vermeiden, appelliert das DRK an alle gesunden Bürger ab 18 Jahren, auch in der Sommer- und Ferienzeit die in ihrer Nähe angebotenen Spendetermine wahrzunehmen. Unter dem Motto „Wir brauchen Helden wie Dich“ spricht der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bereits seit Jahresbeginn Neuspender ganz gezielt an. Selbstverständlich sind auch sie herzlich eingeladen, ihre Erstspende in diesem Sommer zu leisten.

Für ihr Engagement als Lebensretter während der Sommermonate erhalten alle Blutspender auf den Spendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost in einem bestimmten Aktionszeitraum eine praktische Kühltasche als Dankeschön. Die Aktion läuft in den Bundesländern zeitlich versetzt, in Schleswig-Holstein und Hamburg startet sie im August. Die Aktionszeiträume sind:

Sachsen:	22. Mai – 11. August 2017
Berlin/Brandenburg:	3. Juli – 22. September 2017
Schleswig-Holstein/Hamburg:	7. August – 27. Oktober 2017

Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt

Blutspendetermine Juli 2017



Datum	Spendeort	von	bis
Samstag, 1. Juli 2017	Zwickau, DRK-Plasmazentrum, Glück-Auf-Center, Äuß.Schneeb.Str.100	09:00	13:00
Dienstag, 4. Juli 2017	Werdau, Pleißental-Klinik, Ronneburger Str. 106	13:00	18:30
Mittwoch, 5. Juli 2017	Hartenstein, Verein, Bahnhofstr.29 (ehem.Sozialst.)	13:00	18:30
Donnerstag, 6. Juli 2017	Mülsen St.Niclas, Vereinshalle, Schachtstr. 4	15:00	19:00
Donnerstag, 6. Juli 2017	Crossen, Rathaus, Rathausstr. 9	13:30	18:00
Freitag, 7. Juli 2017	Neukirchen, Ev.-Luth. Kantorat Pestalozzistr. 32 / geg. Kirche	15:00	19:00
Mittwoch, 12. Juli 2017	Obercrinitz, Soziales Zentrum, Am Winkel 3	15:00	19:00
Donnerstag, 13. Juli 2017	Wilkau-Haßlau, ASB Seniorenzentrum, Am Markt 3	14:00	18:30
Montag, 17. Juli 2017	Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste, Zwickauer Str. 51	13:00	18:30
Dienstag, 18. Juli 2017	Zwickau, DRK-Blutspendedienst, Karl-Keil-Straße 33a / HBK	13:00	18:30
Dienstag, 18. Juli 2017	Crimmitschau, INJOY, Int. Sport-und Wellnessclubs, Carl-Spengler-Str. 1	10:00	14:00
Dienstag, 25. Juli 2017	Zwickau, Mc Donalds, Oskar-Arnold-Str. 2	14:00	19:30
Freitag, 28. Juli 2017	Wildenfels, FFW, Weststraße 5	14:30	18:30
Montag, 31. Juli 2017	Lichtentanne, Bürgerhaus, Hauptstr.39 / Gewerbepark	14:30	18:30



Mit Bus und Bahn günstig durch die Sommerferien

FerienTicket Sachsen und SchülerFerienTicket machen mobil

Chemnitz/VMS In einem Monat starten die Sommerferien in Sachsen. „Viele Schüler und Azubis im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) können ihre Schülerverbundkarte nur bis zum letzten Schultag nutzen.“ sagt Dr. Harald Neuhaus, Geschäftsführer des VMS. „Für sie gibt es Angebote speziell für die Sommerferien: Ideale Begleiter für Fahrten in diesem Zeitraum sind das SchülerFerienTicket (SFT) für die beiden Verbundgebiete des VMS und VVV (Verkehrsverbund Vogtland) oder das FerienTicket Sachsen (FTS) für den gesamten Freistaat. Mit den Tickets sind alle Schüler und Azubis kostengünstig mit Bus und Bahn unterwegs.“ Die Tickets gelten über die gesamten Sommerferien vom 24. Juni bis 6. August 2017. Das SFT kostet 18 Euro, das Ticket für Sachsen 28 Euro.

Das SFT für VMS und VVV berechtigt alle Fahrgäste unter 21 Jahren sechs Wochen lang zur Fahrt in allen Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen der beiden Verkehrsverbünde. Auch die Drahtseilbahn Augustusburg kann mit dem Ticket genutzt werden. An einem beliebigen Ferientag ist außerdem ein Ausflug mit der Fichtelbergbahn zum halben Preis möglich. Die Regionalbuslinien 400 nach Dresden, V-4 nach Zeulenroda, 171 nach Seelingstädt, V-21 nach Hof und V-81 nach Greiz sind ebenfalls im Ticket enthalten.

Alternativ sind Schüler und Azubis bis zum 21. Geburtstag mit dem FerienTicket Sachsen sechs Wochen lang in ganz Sachsen und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) mobil. „Für nur 64 Cent pro Tag können die jungen Fahrgäste alle Züge, S-Bahnen, Straßenbahnen, Busse und sogar viele Fähren nutzen“, betont Dr. Harald Neuhaus. „Auch das FerienTicket Sachsen gilt während der gesamten sächsischen Sommerferien; ausgenommen ist montags bis freitags nur die Zeit zwischen 04:00 und 08:00 Uhr.“

Für beide Tickets brauchen Schüler und Azubis eine Kundenkarte oder einen Schülerschein. Zusätzlich gehört der Name auf das Ticket, da es nicht an andere Personen weitergegeben werden kann. Ein Fahrrad kann fast überall kostenfrei mit. Die FerienTickets gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Automaten der Eisenbahnen sowie bei vielen Zugbegleitern und Busfahrern im Regionalverkehr. Weitere Informationen gibt es beim VMS-Service-Team unter **0371 4000888** sowie im Internet unter sft.vms.de.

Sonstiges

AG Orts- und Regionalgeschichte

Die nächste Besprechung findet am Dienstag, dem 25. Juli 2017 um 19.00 Uhr im ehemaligen „Arztzimmer“ im Gemeindeamt Niedercrinitz statt.

Günter Stanko, Klaus Wutzler



Veranstaltungen im Tierpark Tag der Deutschen Imkerei

Der Imkerverein Schönfels stellt sich vor:

am **01.07.2017, 10.00 Uhr**

Schau-Bienenstand, Honigverkauf und Fachvorträge im Blockhaus im Tierpark.

Neuer Fernseh-Kurs für Schüler 25.07.17

„BÄR, WOLF & CO.“ - Tierpark-Fernsehkurs geht in den Sommerferien in eine neue Runde

In den Sommerferien können Interessierte ihre eigene Tierpark-Sendung gestalten. „Bär, Wolf & Co“ blicken hinter die Kulissen des Tierparks und geben Einblicke in den Alltag der Tierpfleger. Der Kurs findet vom 25. - 28. Juli statt. Am Drehtag sind wir bereits 6.30 Uhr im Tierpark unterwegs. Im Kurs lernt man die Grundlagen der Kameraführung, Bildgestaltung und professionellen Videoschnitt mit Adobe Premiere kennen. Egal ob Nasenbären, Polarfüchse oder Zwergziegen, Motive gibt es viele. Die Produktionen werden u.a. auf der Seite des Tierpark Hirschfeld und bei Sachsen Fernsehen ausgestrahlt. Anmeldungen sind ab 12 Jahren möglich. Mehr Infos und das Anmeldeformular unter www.saek.de oder Telefon 0375/210685.

NEU IN
HIRSCHFELD!



malwerk krauß
MALERMEISTERBETRIEB

WELLNESS FÜR IHRE WÄNDE

INNENANSTRICHE
LACK- & LASURARBEITEN
SÄMTLICHE TAPEZIERARBEITEN
FASSADENANSTRICHE
ITALIENISCHE SPACHEL- & LASURTECHNIKEN
FARBGESTALTUNG

Inhaber Malermeister Markus Krauß
Hauptstraße 96 · 08144 Hirschfeld
Telefon 037607-13 99 99
Mobil 0176-24 25 28 87
Mail info@malwerk-krauss.de
Web www.malwerk-krauss.de